

ANTRAG

Anschluss an die Wasserversorgungsanlage	
Markt Velden	Neufraunhofen
Wurmsham	
Änderung des Grundstückanschlusses	
Angaben Antragsteller/in:	
Name, Vorname:	
PLZ, Ort:	
Telefon / Mobil:	
E-Mail:	
Der/Die Unterzeichnende(n) stellt/stellen gemäß den Bestimmungen der Wasserabgabensatzung (WAS) Antrag auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der oben gewählten Gemeinde für das folgende Grundstück:	
Flurnummer, Gemarkung:	
Gemeinde, Ortsteil:	
Anschrift:	
Größe des Grundstücks:	
Art des Bauvorhabens (z. B. Einfamilienhaus, Garage, Werkhalle usw.)	
Der Anschluss soll ausgeführt werden bis (Datum oder Kalenderwoche):	
Der beantragte Anschluss wird in PE 100 DN 32 ausgeführt:	
Angaben zur bauausführenden Firma:	
Bezeichnung:	
Ausführender Installateur:	
Angaben zur ausführenden Firma für die Erdarbeiten:	
Bezeichnung:	
Voraussichtlicher Beginn:	
Wird außerdem noch ein Bauwasseranschluss benötigt?	Ja nein

Dem Antrag ist ein Grundrissplan mit Kennzeichnung der Stelle, an der die Wassermesseinrichtung installiert werden soll, beizufügen.

Erst nach Vorlage sämtlicher Unterlagen (s. auch Seite 3) ist eine Bearbeitung des Antrags möglich.

Vom Installateur auszufüllen:	
Firma:	
Ausführender Installateur:	
Firma Anschrift:	
Art des Betriebes:	
Telefon / Mobil:	
E-Mail:	

In nachfolgend bezeichneten Grundstücken oder Gebäuden wird von o. g. Installateur-Betrieb die gesamte Wasserinstallation durchgeführt:

Grundstückseigentümer (Name, Vorname):	
Gemeinde / Ortsteil:	
Grundstück Straße:	
Flurnummer / Gemarkung:	
Größe des Grundstücks:	

Ein gültiger Installateurausweis ist als Kopie (PDF) beizufügen!

Ich verpflichte mich, die Leitungen und Verbrauchsanlagen nach § 10 der Wasserabgabensatzung (WAS) der Gemeinde auszuführen und insbesondere gegen Rücksaugen zu sichern. Darüber hinaus dürfen nach § 7 WAS von einer Eigengewinnungsanlage keine Rücksaugungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sein. Es ist mir bekannt, dass die gesamte Installation nach der Bestimmung der DIN 1988 ausgeführt werden muss. Die Installation wird durch das Wasserversorgungspersonal der Gemeinde stichprobenartig überprüft. Verstöße gegen die DIN 1998 bzw. EU-Norm gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Eigenwasser, das im Haushalt verwendet wird, muss bei der Gemeinde angezeigt werden.

Der Wasserbedarf in l/s:	
--------------------------	--

Ohne Angabe der benötigten Wassermenge wird die Hausanschlussleitung in der Regel vom Wasserversorgungspersonal der Gemeinde in 1" PE 100 DN 32 mit Hauswasserzähler Q₃ = 4 erstellt.

ACHTUNG!

Der Zusammenschluss mit der öffentlichen Leitung und den Verbrauchsanlagen des Antragstellers darf erst getätigt werden, wenn die Verbrauchsanlage den Bestimmungen der DIN 1988 entspricht und mit Unterschrift eines eingetragenen Installateurmeisters bestätigt wird. Die Verplombung darf nur durch einen Beauftragten der Wasserversorgung entfernt werden. Zuwiderhandlungen können nach § 24 WAS mit einer Geldbuße geahndet werden!

Datum:		Unterschrift/Firmenstempel	
--------	--	----------------------------	--

Dem Wasserversorgungspersonal müssen auf Verlangen Installationspläne und Berechnungsunterlagen zur Verfügung gestellt werden. Die gesamte Installation sowie Geräte und Armaturen müssen den örtlichen Druckverhältnissen entsprechend ausgelegt sein. Nötigenfalls ist ein Druckminderventil einzubauen. Bei schlechten Druckverhältnissen müssen die Leitungen entsprechend größer dimensioniert werden.

Erklärung

Ich/Wir erkennen(n) die Wasserabgabensatzung und die Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde an und verpflichte(n) mich/uns, die Kosten für die Herstellung des Grundstückanschlusses und den späteren Unterhalt etc., sowie die satzungsgemäßen Beiträge zu entrichten.

Zur Verlegung der Haupt- und Anschlussleitungen und deren Nebenanlagen stelle(n) ich/wir der Gemeinde mein/unser Grundstück zur Verfügung. Dies gilt auch für die Überleitung zu anderen Grundstücken, wenn keine andere Anschlussmöglichkeit besteht oder erhebliche Mehrkosten entstünden.

Ich/Wir bin/sind davon unterrichtet, dass der Anschluss abgelehnt werden kann, wenn die Lage des Grundstücks oder sonstige technische Gründe besonders aufwändige und unwirtschaftliche Maßnahmen erfordern. Andererseits verpflichte(n) ich/wir mich/uns zur Übernahme der Mehrkosten.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die Hausinstallation nach den behördlichen Vorschriften und Verfügungen und den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses, insbesondere nach DIN 1988 und den entsprechenden Vorschriften der Gemeinde ausführen zu lassen und zu unterhalten. Es ist mir/uns bekannt, dass nur Materialien verwendet werden dürfen, die diesen Bestimmungen und Vorschriften entsprechen.

Ferner nehme(n) ich/wir hiermit zur Kenntnis, dass die unmittelbare Verbindung von öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgungen mit Eigenversorgungen, insbesondere auch die Industrielwasserversorgung verboten ist und dass die Gemeinde bei Verstößen gegen die DIN 1988 und sonstigen Bestimmungen, die Versorgungsanlagen zur Benutzung nicht freigibt bzw. die Versorgung einstellt.

Die Gemeinde hat das Recht, die Anlage des Wasserabnehmers jeder Zeit nachzuprüfen und zu verlangen, dass etwaige Mängel abgestellt werden.

Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Unterhaltung der Verbrauchsleitungen und der Wasserinstallation von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Schäden an Verbrauchsleitungen sind umgehend zu beseitigen. Wenn durch solche Schäden oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Grundstückseigentümer die vollen Wassergebühren für die entfllossene Wassermenge zu bezahlen.

Vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten ist mit dem Wasserversorgungspersonal anhand des Lageplans die Lage des Wasseranschlusses festzulegen, damit an der betroffenen Stelle eine Aussparung im Fundament oder in der Bodenplatte eingebaut wird.

Die überlassenen Gegenstände sind sorgfältig zu behandeln, zu sichern und vor Schmutz und Frost zu schützen; evtl. Beschädigungen werden in Rechnung gestellt. Die anfallende Grund- und Verbrauchsgebühr wird nach der jeweiligen Beitrags- und Gebührensatzung abgerechnet.

Hinweis nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung:

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die Verwaltungsgemeinschaft Velden, Bahnhofstr. 42, 84149 Velden, Tel.: 08742 288-0. Die Daten werden im Rahmen des vorgenannten Zwecks erhoben. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Rechte können Sie im Internet unter: <https://www.vg-velden.de/datenschutzinformationen.html> abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

Datum:		Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers/Grundstückseigentümers:	
--------	--	--	--

Grundstückserklärung (nur ausfüllen, wenn Antragsteller und Grundstückseigentümer nicht personengleich)

Als Eigentümer des im Antrag bezeichneten Grundstücks erteile ich meine Zustimmung:

Datum:		Rechtsverbindliche Unterschrift des Grundstückseigentümers:	
--------	--	---	--